

Stadt Rastatt
Bebauungsplan „PV-Anlage Treibstofflager Wintersdorf“
und örtliche Bauvorschriften


SCHÖFFLER
STADTPLANER / ARCHITEKTEN

WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE
WWW.PLANER-KA.DE MAIL@PLANER-KA.DE

Bearbeiter: PB

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	am	09.12.2024
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am	16.01.2025
Billigung des Vorentwurfs sowie Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange	am	09.12.2024
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Veröffentlichung	am	16.01.2025
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	vom bis	20.01.2025 21.02.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	vom bis	20.01.2025 21.02.2025
Billigung des Planentwurfs sowie Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	am	17.07.2025
Ortsübliche Bekanntmachung und Veröffentlichung im Internet	am	31.07.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit (Veröffentlichung im Internet) gemäß § 3 (2) BauGB	vom bis	04.08.2025 05.09.2025
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	vom bis	04.08.2025 05.09.2025
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen	am	29.01.2026
Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB	am	29.01.2026

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bauungsplans sowie die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Stadt Rastatt, den **19.03.2026**


Monika Müller



Oberbürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten des Bauungsplans gemäß § 10 (3) BauGB

am **28.03.2026**

Satzungen

über die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage Treibstofflager Wintersdorf“ und der örtlichen Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in den zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Veröffentlichung rechtskräftigen Fassungen.

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat am 29.01.2026 aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – jeweils in der am Tag des Veröffentlichungsbeschlusses rechtskräftigen Fassung – den Bebauungsplan „PV-Anlage Treibstofflager Wintersdorf“ und die örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Anlage Treibstofflager Wintersdorf“ und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des zeichnerischen Teils (Phase 1 und Phase 2) in der Fassung vom 07.11.2025 maßgebend.

§ 2 Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung

- | | |
|---|-------------------------------|
| A – Zeichnerischer Teil | in der Fassung vom 07.11.2025 |
| B – Bauplanungsrechtliche Festsetzungen | in der Fassung vom 07.11.2025 |
| C – Örtliche Bauvorschriften | in der Fassung vom 07.11.2025 |

Anlagen

- | | |
|----------------|-------------------------------|
| D – Hinweise | in der Fassung vom 07.11.2025 |
| E – Begründung | in der Fassung vom 07.11.2025 |

Weitere, gesonderte Anlagen

- | | |
|---|-------------------------------|
| Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung | in der Fassung vom 14.05.2025 |
| Umweltbericht mit Eingriffs-
/Ausgleichsbilanzierung | in der Fassung vom 14.05.2025 |
| Blendanalyse | In der Fassung vom 14.06.2025 |

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzungen über den Bebauungsplan „PV-Anlage Treibstofflager Wintersdorf“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

19.03.2026

Stadt Rastatt, den.....



Monika Müller
Monika Müller
Oberbürgermeisterin

Inhalt

Teil A – Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans	6
Teil B – Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	6
1. Art der baulichen Nutzung.....	6
2. Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum	6
3. Maß der baulichen Nutzung	6
4. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen.....	7
5. Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen/ Carports/ Tiefgaragen mit ihren Einfahrten	7
6. Flächen für Wald	7
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	7
Teil C - Örtliche Bauvorschriften.....	9
1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	9
2. Werbeanlagen.....	9
3. Gestaltung der nicht überbauten Flächen	9
4. Einfriedungen.....	9
Teil D – Hinweise, nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen	10
1. Artenschutz /Umweltbelange	10
2. Belange des Denkmalschutzes	11
3. Wasserschutzgebiet.....	12
4. Hochwasserschutz	12
5. Grundwasserschutz	13
6. Fließwasser-, Gewässerschutz	13
7. Kampfmittel	13
8. Geologie und Rohstoffe	13
9. Bodenschutz	13
10. Altlasten	14
11. Auffüllungen/ Aufschüttungen	14
12. Löschwasserversorgung	14
13. Normen und Richtlinien.....	15
Teil E – Begründung	16
1. Planerfordernis.....	16
2. Bestehendes Baurecht.....	17
3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP).....	17
4. Regionalplan	18
5. Abgrenzung und Größe des Plangebiets/ Eigentumsverhältnisse	19
6. FFH-Schutzgebiete und Biotope	19
7. Umweltprüfung/ Umweltbericht, Grünordnungsplan und Artenschutz	20
8. Verkehrserschließung	21
9. Löschwasser / Brandschutz	21
10. Klimaschutz und Klimaanpassung	21
11. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	22
12. Örtliche Bauvorschriften.....	25
Teil F - Zusammenfassende Erklärung	26

Teil A – Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans

(siehe separate Planzeichnungen (Phase 1 und Phase 2))

Teil B – Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

In Ergänzung des zeichnerischen Teils wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) gem. §11 BauNVO.

Allgemein zulässige Nutzungen:

- Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen
- Nebenanlagen, die der Nutzung als Photovoltaik-Anlage dienen, insbesondere:
 - Batteriespeicher
 - Wechselrichter, Transformation- und Schaltanlagen.
 - Anlagen für Fernüberwachung (z.B. Masten zur Anbringung von Videokameraanlagen)
 - Einfriedungen

2. Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum

(§ 9 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 18 b) BauGB)

Die Nutzung „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO PV)“ ist nur bis zu 25 Jahre nach Satzungsbeschluss zulässig (Phase 1 des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans). Anschließend ist die vorher als „SO PV“ festgesetzte Fläche entsprechend der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Wald gem. § 9 (1) Nr. 18 b) BauGB aufzuforsten (Phase 2 des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans).

3. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die **Grundflächenzahl GRZ** sowie die **maximale Höhe der baulichen Anlagen** festgesetzt.

Grundflächenzahl

Die maximale zulässige Grundflächenzahl ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Maximale Höhe baulicher Anlagen

Die Höhen der baulichen Anlagen, wie Solarmodule und Betriebsgebäude in Form von Nebenanlagen zur Stromumwandlung, dürfen maximal 3,50 m betragen. Bauliche Anlagen zur Fernüberwachung (z.B. Masten für Videokameras, Beleuchtung) sind bis zu einer Höhe von 10,00 m zulässig.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird von der bestehenden Geländeoberfläche bemessen.

4. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Flächen werden im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt. Eine Bauweise gem. § 22 BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Baugrenzen gelten für oberirdische Bauteile, sowie Betriebsgebäude.

5. Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen/ Carports/ Tiefgaragen mit ihren Einfahrten

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen – ausgenommen Einfriedungen sowie erforderliche Zugänge und Zufahrten – sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

6. Flächen für Wald

(§ 9 (1) Nr. 18 b) BauGB)

Innerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen ist Wald aufzuforsten.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die folgenden CEF-Maßnahmen werden für die Phase 1 des Bebauungsplans festgesetzt.

CEF1 Aufwertung der umliegenden Bereiche für Reptilien

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die umliegenden Randbereiche durch Strukturen aufzuwerten, sodass Mauereidechsen aus dem Baufeld in umliegende Bereiche ausweichen können und temporär Unterschlupf finden. Zudem wird die lokale Population der Zauneidechsen durch diese Maßnahmen gestützt. Dafür wird im westlichen Bereich eine Fläche von 1600 m² herangezogen. Diese ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit CEF 1 festgesetzt. Als Strukturen eignen sich beispielweise Totholz- oder Steinhäufen. Anfallendes Schnittgut aus Pflegearbeiten im nördlichen Bereich der Fläche (Beseitigung von Robinien-Aufwüchsen) können verwendet werden. Totholzhäufen dienen als Trittsteinbiotope und Sonnen-sowie Versteckplätze. Als Material sind Stämme, Stubben und Wurzelteller, Reisig und Äste zu wählen. Größere Holzteile sind in der Mitte zu lagern, feineres Material nach außen hin. Das Totholz sollte aus der Vegetation herausragen. Es sind insgesamt 20 Totholzhäufen (mind. 2x3m) anzulegen. Zudem müssen 5 Sandlinsen als Eiablageplätze mit einem Durchmesser von 1,5 – 2 m angelegt werden.

Auf Grund des Sukzessionsdrucks und einer damit verbundenen Habitatverschlechterung müssen die Flächen entsprechend gepflegt werden:

Die offenen Bereiche der Aufwertungsflächen sollen durch eine partielle Mahd weiterhin offengehalten werden. Die offenen Flächen sind hierfür zwischen Mai / Juni und September zweimal jährlich zu mähen, wobei eine erste Mahd im Mai /

Juni erfolgt, eine zweite ab August / September. Dabei sollen pro Mahdtermin maximal 2/3 der Fläche auf gemäht werden, auf 1/3 der Fläche ist ein Altgrasstreifen zu belassen. Zum Schutz der vorhandenen Tiere sollen schonende Geräte (Freischneider oder handgeführter Balkenmäher) eingesetzt werden. Mulchgeräte, Schlegelmähköpfe, Kreiselmäher oder Mähaufbereiter sind nicht geeignet. Die Schnitthöhe von 15 cm darf nicht unterschritten werden. Das Mahdgut ist zu mindestens 70 % zu entfernen; auf der Fläche verbleibendes Material wird zu einem Haufen zusammengeharkt und dient so als Sonnenplatz (Blanke 2015). Zudem ist zu berücksichtigen, dass Altgras-bestände nur bei Bedarf (insb. bei Gehölzsukzession) ca. alle 3-5 Jahre gemäht werden, wobei auf eine rotierende Pflege zu achten ist (z. B. pro Jahr max. 1/3 des Bestandes). Aufkommende Gehölze sind zu entfernen. Je nach Bedarf sollen Totholzhaufen durch anfallendes Totholz bzw. Sand ergänzt werden.

CEF2 Pflanzung einer arten- und strukturreichen Strauchhecke

Um den Verlust eines Brutplatzes der Goldammer auszugleichen, soll auf der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit CEF 2 gekennzeichneten Fläche eine artenreiche Hecke aus standortgerechten Gehölzen von mindestens 15 m Länge und 5 m Breite errichtet werden. Hierbei sind standortangepasste und trockenintolerante Sträucher (z. B. Schlehe) zu nutzen. Größere Bäume sind aufgrund der begrenzten Fläche der Hecke nicht zu pflanzen.

Für die Pflege der Hecke ist im ersten Jahr eine Wässerung vorgesehen; in den ersten 3 Jahren zudem eine Mahd (1x jährlich) zwischen den Reihen, um den Konkurrenzdruck durch Kräuter o. Ä. gering zu halten. Alle 10-15 Jahre muss die Hecke abschnittsweise „auf den Stock“ gesetzt werden.

Teil C - Örtliche Bauvorschriften

In Ergänzung des zeichnerischen Teils wird folgendes festgesetzt:

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Module der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Geltungsbereichs sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden.

Die Befestigungen der Aufständungen der Module sind mittels Schraubverbindungen ohne Betonsockel oder Erdrammungen auszuführen.

Baulichen Anlagen in Form von Betriebsgebäuden (Nebenanlagen zur Stromumwandlung) sind mit begrünten Flachdächern auszuführen

2. Werbeanlagen

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Im Sondergebiet ist ein Hinweisschild auf das hier ausführende Gewerbe in Form einer Informationstafeln für das Projekt und den Projektträger an einer (Gebäudefassade oder an der) Grundstücks-Einfriedung mit einer Ansichtsfläche von maximal 3 m² zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und Fremdwerbung sind nicht gestattet.

3. Gestaltung der nicht überbauten Flächen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Freiflächen

Die unversiegelten Flächen sind, soweit sie nicht für Nebenanlagen, Zufahrten, Wege oder Stellplätze benötigt werden, als begrünte Vegetationsfläche anzulegen.

Wege

Privatwege sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdeten Stoffen besteht und soweit es technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten ist.

4. Einfriedungen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,5 m in Naturfarben wie Braun, Anthrazit oder Grün zulässig; sie sind mit einem Bodenabstand von 15 –20 cm auszuführen.

Teil D – Hinweise, nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen**1. Artenschutz /Umweltbelange**

Die faunistische Erfassung (s. Anhang „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“) durch das Büro „Ökologische Leistungen Fußer“ aus Karlsruhe, hat eine Betroffenheit der Artgruppe Vögel und Reptilien ergeben. Aus diesem Grund sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

VermeidungsmaßnahmenV1 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar

Durch Rodungen können Vögel getötet und verletzt werden. Um dem vorzubeugen, ist eine zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen einzuhalten. Gehölzentfernungen und -rück-schnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§39 (5) BNatSchG). Auf Grund von Vorkommen von Reptilien sind die Gehölze oberflächlich zu kappen, die Wurzelstöcke können erst während der Aktivitätszeit der Reptilien zwischen Ende März und September entfernt werden (s. V2).

V2 Durchführung von Arbeiten während der Vegetationszeit

Um eine Verletzung oder Tötung von Zaun- oder Mauereidechsen zu vermeiden, ist die Errichtung der PV-Anlage während der Aktivitätszeit (je nach Witterung Ende März/ Anfang April bis Ende September) der Tiere durchzuführen, so dass die Tiere ausweichen können. Im Winter können die Robinien-Aufwüchse oberflächlich gerodet werden; eine Entfernung der Wurzelstöcke darf erst während der Aktivitätszeit erfolgen, da diese potenzielle Überwinterungslplätze darstellen (s. V1).

V3 Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen

Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, soll das Maß an Versiegelungen im Untersuchungsgebiet auf ein Minimum reduziert werden. Inklusive aller Fundamente und Nebenanlagen sollte der Versiegelungsgrad unter 5 % der Gesamtfläche liegen (ARGE 2007).

V4 Ökologisch verträglicher Baustellenbetrieb

Das Risiko des baubedingte Schadstoffeintrages durch die Baumaschinen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Nach Möglichkeit sind ökologisch verträglichere Öle und Kraftstoffe zu verwenden. Um negative baubedingte Auswirkungen des Eingriffs zu minimieren, muss während der Bautätigkeiten der Eintrag von Schadstoffen (Öle, Kraftstoffe etc.) in den Boden sowie die Gewässer soweit wie möglich verhindert werden. Beeinträchtigungen durch den Bau sind durch eine bodenschonende Bauweise (Einsatz von bodenschonenden Maschinen, möglichst kein Befahren der nicht zur Verbauung vorgesehenen Bereiche, vorrangiges Nutzen von bereits vorhandenen Wegen / Straßen) auf ein Minimum zu reduzieren.

Risikomanagement - Ökologische Baubegleitung

Das Risikomanagement stellt sicher, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist und bleibt. In diesem Fall besteht das Risikomanagement aus einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB), welche die fachgerechte Ausführung der CEF-Maßnahme überwacht und dokumentiert. Auf das Vorhaben konkretisiert bedeutet dies:

- Überwachung der Einhaltung der festgesetzten Rodungszeiträume
- Überwachung der Einhaltung der Bauzeiten (während Aktivitätsphase der Reptilien)
- Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der Aufwertungsmaßnahmen für Reptilien
- Kontrolle der Errichtung einer artenreichen Strauchhecke

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung - Ausgleich

Das verbleibende Ökopunktedefizit von 60.613 Ökopunkten (siehe Kapitel 3 des Umweltberichts) wird durch den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen. Hierfür werden Ökopunkte aus nachfolgender Maßnahme erworben:

Aktenzeichen gem. Ökokonto-Verzeichnis: 317.02.021

Bezeichnung: 4674 Sand 1433 „Dürren Baum“ Wiesenknopf-Silgenwiese und Nasswiesensenke

Beschreibung: Umwandlung von Verbuschungsfläche/ Grünlandansaat in Wiesenknopf-Silgenwiese

Status: in Umsetzung

Fläche: 5.776 m²

Genehmigende Behörde: Ortenaukreis

Naturraum: Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland

Genehmigt am: 12.06.2014

In Umsetzung seit: 12.06.2014

2. Belange des Denkmalschutzes

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG wird verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3. Wasserschutzgebiet

Die Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 36.239 m² befindet sich in der Wasserschutzzone III A des Wasserwerks Rastatt –Ottersdorf.

4. Hochwasserschutz



Abbildung 1: Hochwassergefahrenkarte, Quelle: LUBW 2024

Südliche Bereiche des Plangebietes sind bei einem Extremhochwasser (HQ_{extrem}) betroffen, weshalb die Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst sein sollten.

Die Bauweise der baulichen Anlagen ist dem Hochwasserrisiko nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik anzupassen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.

Im vom Hochwasser (HQ_{extrem}) betroffenen Bereich (siehe nachrichtliche Übernahme im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans) sind keine sensiblen elektrischen Komponenten wie Wechselrichter oder die Trafostation zu positionieren. PV-Module sollten beständig gegen Wasser sein. Außerdem sollten in den Wechselrichtern und der Trafostation Schutzeinrichtungen verbaut werden. Im Falle eines Wassereinfalls oder einer Überhitzung sollten die entsprechenden Schutzrelais ausgelöst und die Anlage vom Netz getrennt und abgeschaltet werden.

Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so zu errichten oder sollten so betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können.

Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.

5. Grundwasserschutz**Dachdeckungen und Dachinstallationen**

Die Verwendung von unbeschichteten Metallen wie Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien ist nur zulässig mit wasserrechtlicher Erlaubnis.

6. Fließwasser-, Gewässerschutz

Für die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Materialien geeignete Standorte zu suchen sind. Auf keinen Fall darf Material über dem Gewässer gelagert werden. Material ist so zu lagern, dass es nicht ins Gewässer fallen kann. Auch mit der Baustelle verbundene Vorbereitungsarbeiten, wie z.B. das Sägen von Brettern ist in ausreichendem Abstand für die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Materialien geeignete Standorte zu suchen sind. Auf keinen Fall darf Material über dem Gewässer gelagert werden. Material ist so zu lagern, dass es nicht ins Gewässer fallen kann. Auch mit der Baustelle verbundene Vorbereitungsarbeiten, wie z.B. das Sägen von Brettern ist in ausreichendem Abstand

7. Kampfmittel

Aus Sicht des Zentralen Kontaminationsmanagements besteht kein Kampfmittelverdacht und von Seite der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind keine weiteren Untersuchungen oder Maßnahmen geplant. Die Bebauung bzw. der Nutzung als PV- Anlage ist aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben daher uneingeschränkt möglich. Sollten wider Erwarten dennoch Kampfmittel angetroffen werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und weitere Maßnahmen gem. der Handlungsanweisungen bei Auffinden von Fundmunition des KMBD Baden-Württemberg einzuleiten.

Grundsätzlich wäre eine zusätzliche Luftbildauswertung empfehlenswert und würde die Informationsgrundlage verdichten.

8. Geologie und Rohstoffe**Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

9. Bodenschutz

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommen. Um erhebliche negative Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

V3 Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen

Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, soll das Maß an Versiegelungen im Untersuchungs-gebiet auf ein Minimum reduziert werden. Inklusive aller Fundamente und Nebenanlagen sollte der Versiegelungsgrad unter 5 % der Gesamtfläche liegen (ARGE 2007).

V4 Ökologisch verträglicher Baustellenbetrieb

Das Risiko des baubedingte Schadstoffeintrages durch die Baumaschinen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Nach Möglichkeit sind ökologisch verträglichere Öle und Kraftstoffe zu verwenden. Um negative baubedingte Auswirkungen des Eingriffs zu minimieren, muss während der Bautätigkeiten der Eintrag von Schadstoffen (Öle, Kraftstoffe etc.) in den Boden sowie die Gewässer so weit wie möglich verhindert werden. Beeinträchtigungen durch den Bau sind durch eine bodenschonende Bauweise (Einsatz von bodenschonenden Maschinen, möglichst kein Befahren der nicht zur Verbauung vorgesehenen Bereiche, vorrangiges Nutzen von bereits vorhandenen Wegen / Straßen) auf ein Minimum zu reduzieren.

10. Altlasten

Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich der Militärische Altstandort „Tanklager Wintersdorf“. Vor dem Hintergrund der Gefahrenabwehr wurde in den Jahren 2009 und 2010 eine Altlastensanierung am Standort durchgeführt. Die Sanierung erfolgte durch Ausbau der unterirdischen Großtanks und Bodenaustausch in stark verunreinigten Bereichen. Auf dem Altstandort verblieben jedoch Restbelastungen im Untergrund, die im Rahmen der Gefahrenabwehr nicht zu sanieren waren. Der Standort wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landkreises Rastatt mit dem Handlungsbedarf „Belassen nach Sanierung“ und dem Kriterium „Gefahrenlage hinnehmbar“ geführt. Die Bewertung bedeutet im Allgemeinen, dass weiterhin Verunreinigungen vorhanden sind, derzeit aber kein Handlungsbedarf besteht. Bei Eingriffen in den Untergrund, Entsiegelung von Flächen etc. ist die Untere Altlastenbehörde jedoch zu beteiligen. Es werden voraussichtlich Auflagen, u.a. hinsichtlich Bauüberwachung, Verwertung und Entsorgung von anfallendem Aushubmaterial, erforderlich werden.

11. Auffüllungen/ Aufschüttungen

Am 1. August 2023 ist die Mantelverordnung in Kraft getreten. Diese umfasst unter anderem die neue Ersatzbaustoffverordnung und eine Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

Bei Auffüllungen und Aufschüttungen im Rahmen von Baumaßnahmen ist die Mantelverordnung zu beachten. Diese löst die technischen Regeln der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV Boden) ab.

12. Löschwasserversorgung

Bei Vorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung nach den geltenden

brandschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Baurechts, Brandschutzes und der Gefahrenabwehr, vollständig eingehalten werden. Der Bauherr trägt die Verantwortung für die Erfüllung dieser Anforderungen und hat die Einhaltung der genannten Vorschriften eigenverantwortlich zu gewährleisten.

13. Normen und Richtlinien

Sofern im Rahmen der textlichen Festsetzungen Bezug auf DIN-Normen und Richtlinien genommen wird, können diese während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Fachbereich für Stadt- und Grünplanung, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt eingesehen werden.

Teil E – Begründung

1. Planerfordernis

Das langfristige Ziel für den circa 3,5 ha umfassenden Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Aufforstung, denn das Plangebiet befindet sich zwischen zwei großflächig zusammenhängenden Forstbereichen des Rastatter Rieds. Da es sich bei dem Areal jedoch um eine militärische Konversionsfläche handelt, die ehemals von französischen Streitkräften als Tanklager und Umladestelle genutzt wurde, ist davon auszugehen, dass die Flächen aufgrund ihrer früheren Nutzung mit Altlasten belastet sind. Weil deshalb eine frühzeitige Entsiegelung des teilweise befestigten und versiegelten Bodens vermieden werden soll und weil die Flächen sich für die Gewinnung von solarer Energie eignen, ist eine temporäre PV-Freiflächenanlage für den Zeitraum von 25 Jahren geplant.

Die Stadt Rastatt setzt sich, wie auch viele weitere Kommunen und Gemeinden in Baden-Württemberg dafür ein, die Energiewende in Deutschland voranzutreiben. Um künftig den Verbrauch von fossilen Brennstoffen zu reduzieren, bedarf es flächendeckend ein erhöhtes Angebot an erneuerbaren Energien und an grün produziertem Strom. Diesem Ziel folgend, sollen große Flächen, in und um die Gemeinden und Städten in Deutschland zur Solarenergiegewinnung und nachhaltigen Stromerzeugung herangezogen werden. Hierfür können wie in diesem Fall auch temporäre Flächen dienen.

Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, fördert die Bundesregierung durch die Verabschiedung von bspw. dem sogenannten „Osterpaket“ aus dem Sommer 2022 und Novellierung und Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen und stellt damit klar, dass der Ausbau beschleunigt werden muss und vorrangig zu betrachten ist, um die Energiewende zu schaffen. In § 2 der EEG-Novelle, vom 29.07.2022, heißt es folglich: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Im Februar 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg aus dem Jahr 2013, das in den Jahren 2020 und 2021 novelliert wurde, fortentwickelt. Mit der Fortentwicklung wird unterstrichen, dass mit voranschreitendem Klimawandel die ambitionierten Bemühungen beim Klimaschutz stärker als bislang auch noch um Maßnahmen zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels ergänzt werden müssen („Klimawandelanpassung“).

Mit dem Gesetz entspricht das Land dabei den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Staatsziel Umweltschutz im

Grundgesetz neben dem Bund auch die Länder zum Klimaschutz verpflichtet und „die Klimaschutzziele des Bundes ohne Durchführungsmaßnahmen und eigene Gesetzgebung in den Bundesländern gar nicht zu erreichen“ sind. Ergänzend zum Klimaschutz ist nach dem Gericht die Klimawandelanpassung sicherzustellen.

Zentrales Element des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg sind die Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2040. Sie geben die Richtung für die Klimapolitik des Landes vor. Das 2030-Ziel wird nun auch für einzelne Sektoren wie zum Beispiel die Energiewirtschaft, die Industrie oder den Verkehr durch „Sektor-Ziele“, also konkrete Einsparvorgaben beim Treibhausgasausstoß, handhabbar gemacht. Um diese Ziele zu erreichen, wurde das Instrument des „Klima-Maßnahmen-Registers“ entwickelt, in dem die Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz des Klimas einheitlich, übergeordnet und fortlaufend geführt werden.

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes, sodass die Stadt Rastatt durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage in diesem Entwicklungsprozess, weg von fossilen Energieträgern hin zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien vorbildhaft voranschreiten kann. Eine Entwicklung und Umnutzung des gesamten Areals hin zu Erzeugung von regenerativer Energie entspricht den Entwicklungszielen der Stadt Rastatt.

2. Bestehendes Baurecht

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Flächen im bisher unbeplanten Außenbereich. Im Außenbereich sind gemäß § 35 BauGB vorrangig land- und forstwirtschaftliche Nutzungen zulässig, PV-Anlagen entweder im Zusammenhang mit zulässigen Betrieben im Außenbereich oder entlang von Autobahnen oder übergeordneten Schienenwegen. Die gesetzlich vorgesehenen Privilegierungen von PV-Anlagen treffen im vorliegenden Fall nicht zu. Um die planungsrechtliche Grundlage für die geplante Entwicklung der PV-Freiflächenanlage und somit die städtebauliche Ordnung zu sichern ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Teile des Plangebietes werden im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt als „Fläche für den Wald (geplant)“ mit „Altlasten auf ehemaligen militärischen Flächen“, als „geplante Flächen für die Landwirtschaft“ und als „Bahnanlage“ dargestellt. Der Bebauungsplan setzt in Phase 1 für die Flächen im Geltungsbereich ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) fest. Der Flächennutzungsplan muss deshalb in einem Parallelverfahren geändert werden, welches bereits initiiert worden ist.

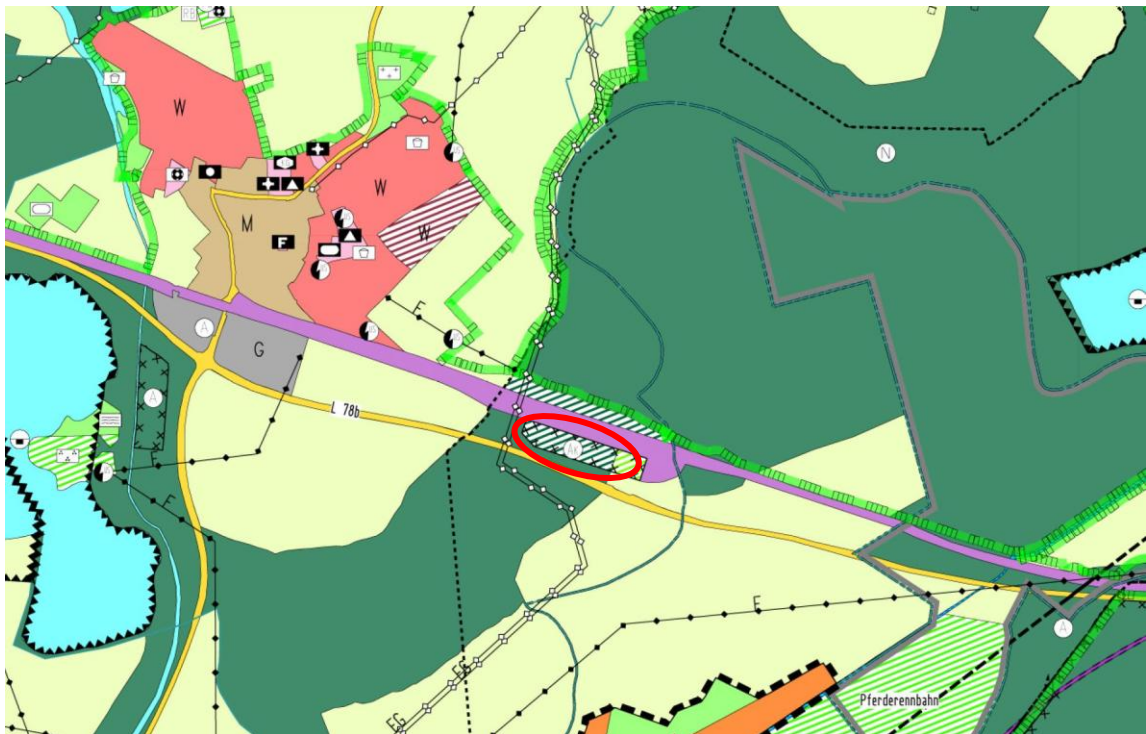


Abbildung 2: Auszug aus dem aktuell gültigen FNP mit eingekreistem Geltungsbereich des Bebauungsplans; Quelle:

4. Regionalplan

Im gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Regionaler Grünzug festgelegt.

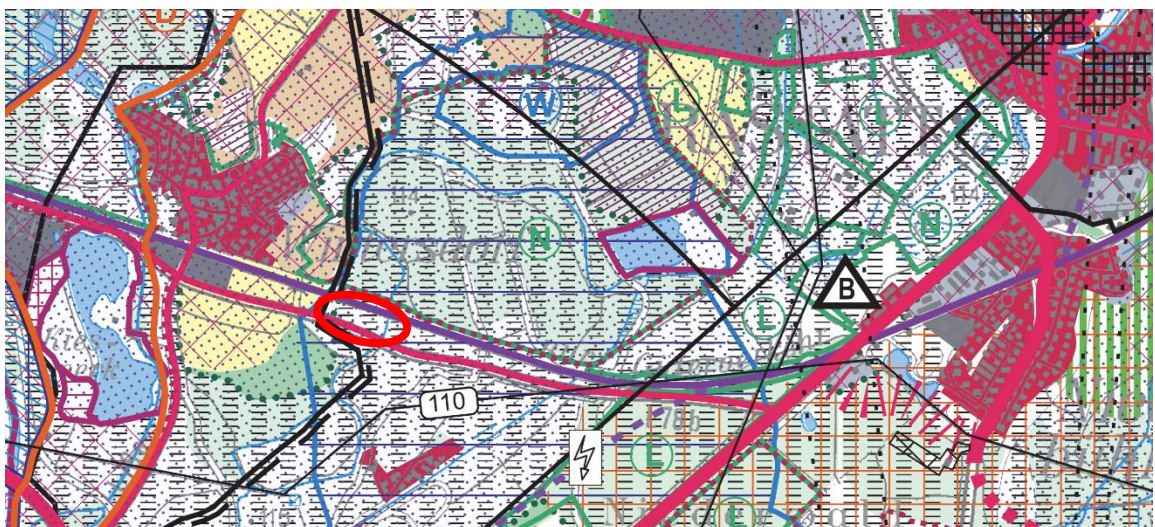


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan mit eingekreister Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans; Quelle: www.region-karlsruhe.de, eigene Darstellung

Zudem ist die Fläche als Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser hinterlegt.

Da die künftige Nutzung als PV-Anlagen den Zielen des Regionalplans nicht entspricht, ist ein paralleles Zielabweichungsverfahren erforderlich und initiiert worden.

Die beantragte Abweichung vom im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 festgelegten Ziel der Raumordnung (hier: Regionaler Grünzug) wurde im September 2025 vom Regierungspräsidium Karlsruhe zugelassen.

5. **Abgrenzung und Größe des Plangebiets/ Eigentumsverhältnisse**

Der ca. 3,5 ha große Geltungsbereich ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen. Das Plangebiet wird im Norden von einer betriebsbereiten Eisenbahnlinie begrenzt, welche regelmäßig zur Zwischenabstellung von Güterwagen genutzt wird. Die Strecke von Rastatt nach Wintersdorf ist Gegenstand von Untersuchungen zur Reaktivierung im Schienenpersonenverkehr. Im Osten und Nordwesten schließen Lagerflächen an das Plangebiet an. Im Süden grenzt die Landesstraße L 78 b an das Plangebiet.

Neben der militärischen Konversionsfläche umfasst der Geltungsbereich angrenzende Wald- und Gehölzbestände, Lagerflächen und offene Bereiche sowie eine Zufahrt des Geländes von der Landesstraße 78 b kommend.

Das gesamte Gebiet befindet sich im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

6. **FFH-Schutzgebiete und Biotope**

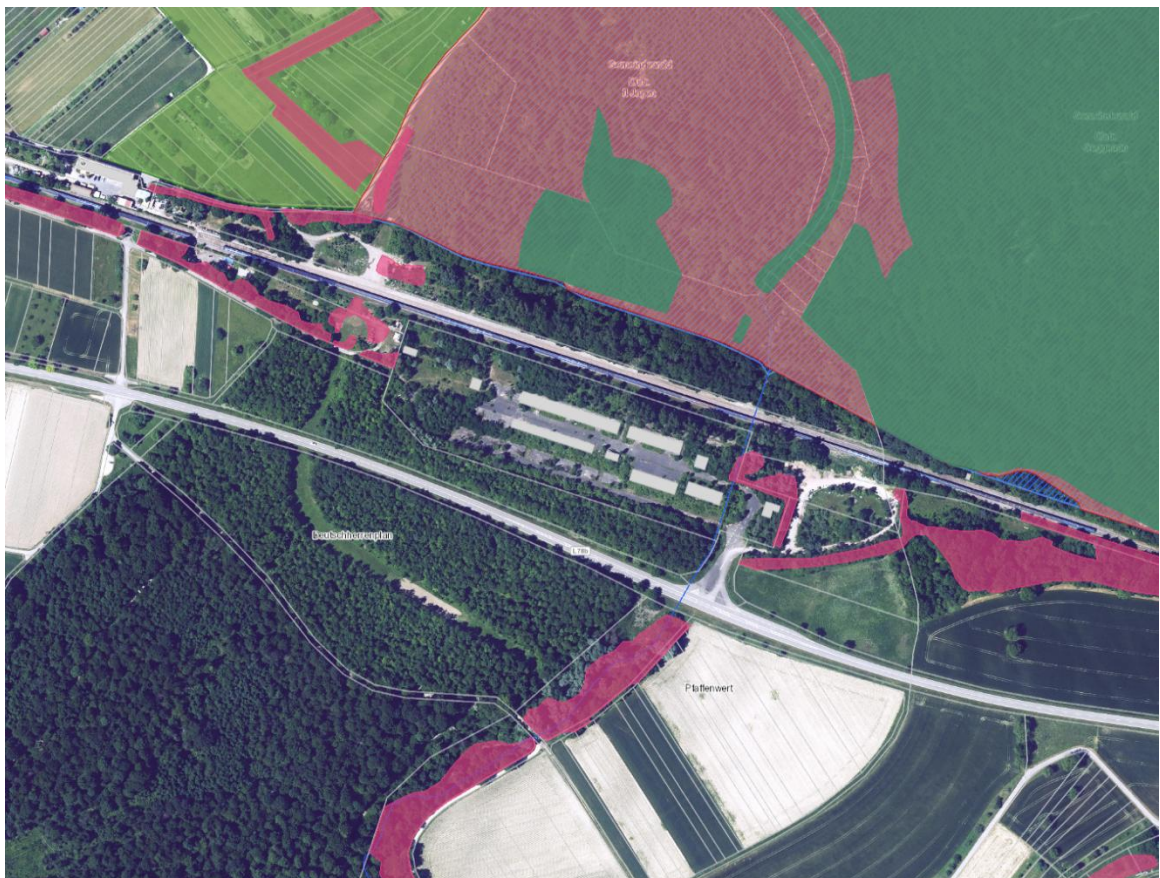


Abbildung 4: Schutzgebiete, Quelle: LUBW 2024

Am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes liegt ein Teil des geschützten Biotops „Feldgehölze an der Bahnlinie Wintersdorf“ (Biotop-Nr. 171142163028). Nördlich grenzt in etwa 70 m Entfernung (Luftlinie) das Naturschutzgebiet „Rastatter Ried“ (Schutzgebiets-Nr. 2.196) und das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ (Schutzgebiet-Nr. 7015341) an.

7. **Umweltprüfung/ Umweltbericht, Grünordnungsplan und Artenschutz**

Zur Klärung artenschutzrechtlicher Belange sind eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Fußer, Karlsruhe, 14.05.2025) erarbeitet worden. Zudem wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erarbeitet (Fußer, Karlsruhe, 14.05.2025). Zusammenfassend kommen die Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die faunistische Erfassung hat eine Betroffenheit der Artgruppe Vögel und Reptilien ergeben. Auf Grund dessen sind mehrere Maßnahmen einzuhalten: Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Zudem sind Arbeiten während der Aktivitätsphase der Reptilien durchzuführen und eine artenreiche Hecke als Ausgleichsmaßnahme für die Goldammer zu pflanzen. Weiterhin sind umliegende Bereiche durch mindestens 20 Totholzhaufen und 5 Sandlinsen aufzuwerten. Die Aufwertungsbereiche sind zudem extensiv zu pflegen, um der Sukzession entgegenzuwirken.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

Ergebnis des Umweltberichtes:

Die Frankfurt Energy Holding plant die Errichtung einer 2 MWp PV-Freiflächenanlage auf einer Konversionsfläche mit militärischer Vornutzung auf der Gemarkung Wintersdorf, Stadt Rastatt. Das ehemalige Militärgelände befindet sich zwischen einer betriebsbereiten Bahnstrecke, welche regelmäßig zur Zwischenabstellung von Güterwagen genutzt wird und der Landstraße 78 b südöstlich von Wintersdorf. Gegenstand der Planung ist das Flurstück Nr. 3160 und eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 3162 (als Zufahrt zur L 78 b) mit insgesamt ca. 3,5 ha.

Die größte Betroffenheit ergibt sich aufgrund der Rodungen für das Schutzgut Pflanzen/ Biotope. Zudem kommt es durch Rodungen zu einem Wegfall eines Brutplatzes der Goldammer. Weiterhin kommt es zur Beeinträchtigung von Reptilienhabitaten. Mit korrekter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch mit keinen erheblich negativen Beeinträchtigungen zu rechnen. Für die Umwandlung der Waldflächen wird ein Antrag auf befristete Waldumwandlung nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) gestellt. Die Überschattung der unversiegelten Flächen im Plangebiet

durch die PV-Module wird auf Grund der Grundflächenzahl von 0,4 und einem Abstand zur Geländeoberkante von 70-80 cm als unerheblich angesehen. Die Schutzgüter Boden, Wasser und Fläche werden geringfügig durch die zusätzliche Versiegelung beeinträchtigt, jedoch ist aufgrund der geringen Versiegelung von wenigen dm² bis m² nicht von erheblich negativen Auswirkungen auszugehen. Von einer lediglich geringen Beeinträchtigung ist zudem für die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Wirkungsgefüge sowie Luft und Klima auszugehen. Die Schutzgüter „Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura-2000 Gebiete“ und „Kultur- und Sachgüter“ werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Baubedingt kann es zu Emissionen von Lärm, Licht und Schadstoffen kommen.

Um erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen durch die Baumaßnahme zu verhindern, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen: zeitliche Regelung für Gehölzentfernung, Durchführung von Arbeiten während der Vegetationszeit, Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen, ein ökologisch verträglicher Baustellenbetrieb und Risikomanagement. Zudem werden folgende CEF-Maßnahmen empfohlen: Aufwertung der umliegenden Bereiche für Reptilien, CEF2 Pflanzung einer arten- und strukturreichen Strauchhecke.

8. Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über eine Zufahrt von der L 78 b an das öffentliche Straßennetz angebunden. Die derzeit benutzte Erschließung der Hinterlieger-Flurstücke Nr. 3163 und 3052/9 wird über die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg auf einem Teilbereich des Flurstücks Nr. 3162 gesichert.

Die Zuwegung dient dem Verkehrsbedürfnis einzelner Grundstückseigentümer und muss somit nicht öffentlich gewidmet werden.

9. Löschwasser / Brandschutz

Für die Erschließung des Plangebiets mit Löschwasser gibt es zwei denkbare Möglichkeiten. Zum einen existiert ein Löschwasserbrunnen innerhalb des Plangebietes, welcher im Besitz der BlmA ist. Dieser müsste reaktiviert werden. Zum anderen bestehen in unmittelbarer Nähe ein weiterer Hydrant und ein (Lösch-)Wasserbecken.

Es ist Kapitel 12 der Hinweise zu beachten.

10. Klimaschutz und Klimaanpassung

„Mit Klimaschutz wird das Ziel verfolgt, den Ausstoß von klimarelevanten Treibhausgasen wie Kohlendioxid und Methan zu reduzieren, um entsprechend dem Vorsorgeprinzip ein Voranschreiten des Klimawandels zu minimieren“ (Quelle: Berichte, Bd. 3, 2021, Klimaanpassung/Klimaschutz, s.16, Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) 2021).

„Maßnahmen zur Klimaanpassung sind ein vorsorgender Umgang mit nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels und Extremwetterereignissen und minimieren somit Risiken, vermeiden Schäden und schaffen Anpassung an die zu

erwartenden Veränderungen“ (Quelle: Berichte, Bd. 3, 2021, Klimaanpassung/Klimaschutz, s.16, Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) 2021).

Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgaseminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

Zur Erzeugung von grünem Strom wird vorübergehend (für maximal 25 Jahre) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet. Dies dient der Erzeugung von grünem Strom und ist ein wichtiger Baustein für die Energiewende der Stadt Rastatt. Die Senkung von klimarelevanten Treibhausgasen ist ein elementares Ziel für die Stadt. Nach der vorübergehenden Nutzung als PV-Freiflächenanlage wird das Gebiet wieder aufgeforstet. Hier soll das zerschnittene Rastatter Ried wieder zusammengeführt werden.

11. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

11.1. Art der baulichen Nutzung

Um künftig die regenerative Gewinnung von Strom aus dem eigenen, gebietsnahen Flächen zu gewährleisten, ist auf der als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik deklarierten Fläche die Aufstellung von PV-Anlagen zulässig. Um die Funktion der Anlage zu gewährleisten, sind darüber hinaus alle diesem Zweck dienenden Nebenanlagen, wie Wechselrichter, Transformatoren und Schaltanlagen zulässig. Zur Wahrung und Sicherung der

Anlagen und den Zutritt für Unbefugte weitestgehend zu verwehren, sind zudem bauliche Anlagen zur Fernüberwachung, wie bspw. Kameramasten, sowie Einfriedungen auf dem Plangebiet zulässig.

11.2. Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum

Um die Aufforstung des Plangebietes nach einem festgelegten Zeitraum zu garantieren und um das zusammenhängende Waldgebiet wiederherzustellen, ist die Beschränkung des Baurechts für die Nutzung „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO PV)“ auf einen Zeitraum für maximal 25 Jahre nach Satzungsbeschluss festgesetzt.

Bei dem Waldgebiet, welches wieder verknüpft werden soll, handelt es sich um das Rastatter Ried. Dieses ist im Südwesten, Richtung Rhein und Kiesgrube Rastatt-Wintersdorf aktuell durch die betriebsbereite Eisenbahnstrecke und das ehemals militärisch genutzte Plangebiet räumlich voneinander getrennt. Eine Wiederverknüpfung ist im Sinne der Stadt Rastatt.

11.3. Maß der baulichen Nutzung

- die Grundflächenzahl (GRZ),
- die zulässige Höhe baulicher Anlagen

Grundflächenzahl

Die GRZ entspricht den vorgesehenen Flächenversiegelungen, die sich durch die Fläche der Solarmodule und Nebenanlagen, sowie der geplanten Erschließungs- und Freiflächenstruktur ergibt. Es handelt sich um einen in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgegeben Orientierungswert, dessen Ausnutzung durch überbaubare Flächen begrenzt werden kann. Die Wahrung verschattungsfreier Abstände zwischen den PV-Modulen/Anlagen und ein nachhaltiger Umgang mit der Versiegelung von Grund und Boden ist durch eine GRZ von 0,4 für das Plangebiet gesichert. Bei der festgesetzten Grundflächenzahl handelt es sich um die maximal versiegelbare Fläche, die sich durch die Projektion der Solarmodule auf den Boden ergibt. Jedoch weisen die Photovoltaikanlagen durch ihre aufgeständerte Bauweise einen geringeren Versiegelungsgrad auf. Zur tatsächlichen Bodenversiegelung zählen lediglich die Flächen der für die Anlage notwendigen Gebäude. Dieser Wert wird ferner auch für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung herangezogen.

Maximale Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus der technischen Ausgestaltung der PV-Module, der Erfordernis für die Einfriedung und der Gestaltung der Betriebsgebäude. Die maximale Höhe baulicher Anlagen zur Fernüberwachung ergibt sich aus der technischen Ausgestaltung der Masten für Videokameras. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird von der bestehenden Geländeoberfläche bemessen, da keine Veränderungen der Geländeoberfläche durch den Bau der PV-Anlage notwendig sind (siehe Teil C Nr. 1).

11.4. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

Die überbaubaren Flächen werden im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt. Die Bauweise für die Solaranlagen ergibt sich aus der überbaubaren Fläche und der GRZ. Eine Bauweise nach § 22 BauNVO erübrigt sich demnach.

11.5. Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen/ Carports/ Tiefgaragen mit ihren Einfahrten

Nebenanlagen sollen im Solarpark nicht mit unangemessener Präsenz in Erscheinung treten, daher sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO -ausgenommen Einfriedungen sowie erforderliche Zugänge und Zufahrten – ausschließlich innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

11.6. Flächen für Wald

Die im zeichnerischen Teil als Wald festgesetzte Flächen sind als Wald gem. § 9 (1) Nr. 18 b) aufzuforsten. Langfristiges Ziel ist die Wiederherstellung eines zusammenhängenden Waldgebietes des Rastatter Rieds.

11.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens und des vorläufigen Umweltberichts entwickelten gebietsinternen CEF-Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Die CEF-Maßnahmen werden für Phase 1 des Bebauungsplans festgesetzt und sind für die gesamte Dauer der Phase 1 (maximal 25 Jahre) zu unterhalten.

12. Örtliche Bauvorschriften

12.1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Um das Erscheinungsbild der Solaranlage, als auch der für die Weiterverarbeitung notwendigen baulichen Anlagen zu regeln, ist die Gestaltung der baulichen Anlage und der PV-Module zur Einbindung in die Landschaft gestalterisch festgesetzt.

Aus baugestalterischen Gründen, sowie zugunsten eines harmonischen Landschaftsbildes, sind Dächer der als Gebäude errichteten Anlagen als begrünte Flachdächer auszuführen.

12.2. Werbeanlagen

Aus baugestalterischen Absichten und zur Sicherung des Landschaftsbildes ist im Sondergebiet ein Hinweisschild auf das hier ausführende Gewerbe in Form einer Informationstafeln für das Projekt und den Projektträger an einer (Gebäudefassade oder an der) Grundstücks-Einfriedung mit einer Ansichtsfläche von maximal 3 m² zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und Fremdwerbung sind nicht gestattet.

12.3. Gestaltung der nicht überbauten Flächen

Freiflächen

Als Beitrag zur Durchgrünung des Plangebietes und Schaffung einer attraktiven Freifläche im Geltungsbereich sind die nicht überbauten Flächen unterhalb der PV-Module, soweit sie nicht für Nebenanlagen, Zufahrten und Wege benötigt werden, zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten.

Oberflächen von Privatwegen

Wege innerhalb des Plangebiets sind, um die Versickerung zu sichern, unbefestigt und wasserdurchlässig anzulegen, soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und es technisch und/oder rechtlich nichts anders geboten ist

12.4. Einfriedungen

Einfriedungen sollen mit einem Bodenabstand von 15-20 cm ausgeführt werden. Auf diese Weise sollen die Einfriedungen nicht als Hindernis bzw. Barriere für kleine Wildtiere wirken. Ein Wildwechsel ist noch möglich.

Teil F - Zusammenfassende Erklärung

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Landesbauordnung, jeweils in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gemäß § 10 a (1) BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Planerfordernis

Das langfristige Ziel für den ca. 3,5 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Aufforstung, da das Plangebiet zwischen zwei großflächig zusammenhängenden Forstbereichen des Rastatter Rieds liegt. Da es sich jedoch um eine militärische Konversionsfläche handelt, die ehemals von französischen Streitkräften als Tanklager und Umladestelle genutzt wurde, ist von Altlasten auszugehen. Eine frühzeitige Entsiegelung des teilweise befestigten bzw. versiegelten Bodens soll daher vermieden werden. Gleichzeitig eignen sich die Flächen für die Gewinnung solarer Energie, weshalb eine temporäre PV-Freiflächenanlage für einen Zeitraum von 25 Jahren vorgesehen ist.

Die Stadt Rastatt unterstützt – wie viele Kommunen in Baden-Württemberg – die Umsetzung der Energiewende. Zur Reduzierung fossiler Brennstoffe ist ein flächendeckender Ausbau erneuerbarer Energien und die Erzeugung von grünem Strom erforderlich. Dafür sollen auch größere Flächen in und um Städte und Gemeinden genutzt werden, wozu im vorliegenden Fall eine temporäre Nutzung beiträgt.

Der Bund fördert den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien u. a. durch das „Osterpaket“ (Sommer 2022) sowie Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes. In § 2 der EEG-Novelle vom 29.07.2022 wird klargestellt, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen sind.

Im Februar 2023 verabschiedete der Landtag von Baden-Württemberg das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz, das das Klimaschutzgesetz von 2013 fortentwickelt. Es betont neben dem Klimaschutz auch die Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. Damit setzt das Land zudem Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um, wonach Bund und Länder gleichermaßen verpflichtet sind, Klimaschutzziele durch konkrete Maßnahmen und Gesetzgebung zu erreichen.

Zentrales Element des Gesetzes sind die Klimaschutzziele für 2030 und 2040, ergänzt durch sektorbezogene Einsparvorgaben (u. a. für Energiewirtschaft, Industrie und Verkehr) sowie das Klima-Maßnahmen-Register zur fortlaufenden Dokumentation der Landesmaßnahmen.

Die vorliegende Planung entspricht damit den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und Vorgaben des Bundes und des Landes. Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage kann die Stadt Rastatt den Entwicklungsprozess weg von fossilen

Energieträgern hin zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien vorbildhaft unterstützen. Die temporäre Umnutzung des Areals zur Erzeugung regenerativer Energie entspricht den Entwicklungszielen der Stadt Rastatt.

Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Zur Klärung artenschutzrechtlicher Belange sind eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Fußer, Karlsruhe, 14.05.2025) erarbeitet worden. Zudem wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erarbeitet (Fußer, Karlsruhe, 14.05.2025). Zusammenfassend kommen die Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die faunistische Erfassung hat eine Betroffenheit der Artgruppe Vögel und Reptilien ergeben. Auf Grund dessen sind mehrere Maßnahmen einzuhalten: Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Zudem sind Arbeiten während der Aktivitätsphase der Reptilien durchzuführen und eine artenreiche Hecke als Ausgleichsmaßnahme für die Goldammer zu pflanzen. Weiterhin sind umliegende Bereiche durch mindestens 20 Totholzhaufen und 5 Sandlinsen aufzuwerten. Die Aufwertungsbereiche sind zudem extensiv zu pflegen, um der Sukzession entgegenzuwirken.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

Ergebnis des Umweltberichtes:

Die Frankfurt Energy Holding plant die Errichtung einer 2 MWp PV-Freiflächenanlage auf einer Konversionsfläche mit militärischer Vornutzung auf der Gemarkung Wintersdorf, Stadt Rastatt. Das ehemalige Militärgelände befindet sich zwischen einer betriebsbereiten Bahnstrecke, welche regelmäßig zur Zwischenabstellung von Güterwagen genutzt wird und der Landstraße 78 b südöstlich von Wintersdorf. Gegenstand der Planung ist das Flurstück Nr. 3160 und eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 3162 (als Zufahrt zur L 78 b) mit insgesamt ca. 3,5 ha.

Die größte Betroffenheit ergibt sich aufgrund der Rodungen für das Schutzgut Pflanzen/Biotope. Zudem kommt es durch Rodungen zu einem Wegfall eines Brutplatzes der Goldammer. Weiterhin kommt es zur Beeinträchtigung von Reptilienhabitaten. Mit korrekter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch mit keinen erheblich negativen Beeinträchtigungen zu rechnen. Für die Umwandlung der Waldflächen wird ein Antrag auf befristete Waldumwandlung nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) gestellt. Die Überschattung der unversiegelten Flächen im Plangebiet durch die PV-Module wird auf Grund der Grundflächenzahl von 0,4 und einem Abstand zur Geländeoberkante von 70-80 cm als unerheblich angesehen. Die Schutzgüter Boden, Wasser und Fläche werden geringfügig durch die zusätzliche Versiegelung beeinträchtigt, jedoch ist aufgrund der geringen Versiegelung von wenigen dm² bis m² nicht von erheblich negativen Auswirkungen auszugehen. Von einer lediglich geringen Beeinträchtigung ist zudem für die Schutzgüter

Mensch, Landschaftsbild, Wirkungsgefüge sowie Luft und Klima auszugehen. Die Schutzgüter „Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura-2000 Gebiete“ und „Kultur- und Sachgüter“ werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Baubedingt kann es zu Emissionen von Lärm, Licht und Schadstoffen kommen.

Um erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen durch die Baumaßnahme zu verhindern, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen: zeitliche Regelung für Gehölzentfernung, Durchführung von Arbeiten während der Vegetationszeit, Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen, ein ökologisch verträglicher Baustellenbetrieb und Risikomanagement. Zudem werden folgende CEF-Maßnahmen empfohlen: Aufwertung der umliegenden Bereiche für Reptilien, CEF2 Pflanzung einer arten- und strukturreichen Strauchhecke.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte vom 20.01.2025 bis 21.02.2025. In diesem Rahmen sind **keine Stellungnahmen** von der Öffentlichkeit eingegangen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand statt in der Zeit vom 04.08.2025 bis 05.09.2025. In diesem Rahmen sind **keine Stellungnahmen** der Öffentlichkeit eingegangen.

Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB fand in der Zeit vom 20.01.2025 bis 21.02.2025 statt. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger wurden zusammenfassend dargestellt wie folgt berücksichtigt:

-Der Einwand bzgl. möglicher Ausgleichsflächen innerhalb des Schutzstreifens von Hochspannungsleitungen kann entkräftet werden. Alle CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen liegen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes und damit nicht im Bereich von Hochspannungsfreileitungen.

- Der Einwand bzgl. der Flächen der Eisenbahn des Bundes kann entkräftet werden. Flächen einer Eisenbahn des Bundes werden nicht überplant.

- Die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LEA) wurden am Verfahren beteiligt.

- Die Textpassage bzgl. der nördlich angrenzenden Bahnstrecke wurde angepasst.

- Der Anregung bzgl. eines Zauns entlang der Bahnlinie wird entsprochen. Aktuell gibt es bereits einen Zaun, der im Zuge der Errichtung der PV-Anlage erneuert und zusätzlich mit einem Übersteigschutz gesichert werden soll.

- Der Anregung bzgl. der Umweltmaßnahmen auf Bahnflurstücken wird entsprochen. Das Bahnflurstück bleibt von sämtlichen Umweltmaßnahmen unberührt

- Der Anregung bzgl. der Abstimmung mit den Stadtwerken wurde bereits entsprochen.
- Der Anregung bzgl. der polarotakischen Insekten wird nicht entsprochen. In direkten Umgebung zum Gebiet finden sich keine geeigneten Habitate für Libellen (Verdolung des Mühlwerlgrabens, verschattete Waldbereiche). Der Riedkanal (NSG Rastatt Ried) und der Bannscheidgraben liegen in einiger Entfernung zum Gebiet, sodass keine Relevanz gegeben ist.
- Die Anregung bzgl. des Biotops „Feldgehölz an der Bahnlinie Wintersdorf“ kann entkräftet werden. Vor Ort konnte das Biotop in seiner Ausdehnung, so wie es bei der LUBW dargestellt ist, nicht mehr im Plangebiet erfassen. Es fanden vermutlich Pflegeschnitte (auf einer Fläche von ca. 30-40 m²) statt, da westlich des Zauns keine Gehölze mehr vorkommen.

Da der alte Zaun lediglich durch einen neuen Zaun ersetzt wird und im Bereich der geplanten PV-Anlage keine Gehölze vorzufinden sind, sehen wir keine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops gegeben.

- Die Textpassagen bzgl. der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden angepasst.
- Die Anregung bzgl. der Barrierewirkung für Reptilien kann entkräftet werden. Die Abstände zwischen den Modulreihen von 3,5 m werden als ausreichend erachtet, um von der Zauneidechse passiert zu werden. Zudem werden die Flächen unterhalb der PV-Anlage gepflegt. In der Literatur finden sich Beispiele von PV-Anlagen, in denen Zauneidechsen gefördert wurden. Ab einem Abstand der Modulreihen von 3 m und mehr konnte ein massiver Bestandsanstieg festgestellt werden (Peschel et al. 2019).
- Die Textstelle bzgl. der Haselmaus wird angepasst.
- Der Anregung bzgl. Nutzung der Fläche während der Eingriffszeit als CEF-Maßnahme für Reptilien wird entsprochen.
- Die Textstellen bzgl. der Zauneidechsen und der Feldhecke werden angepasst.
- Der Anregung bzgl. der Durchlässigkeit des Plangebiets für Kleintiere wird entsprochen. Einfriedungen sind entsprechend der Festsetzungen mit einem Bodenabstand von 15-20 cm auszuführen.
- Das Regierungspräsidium Karlsruhe wurde um eine entsprechende Stellungnahme bzgl. der Landesstraße L78 b gebeten.
- Der Einwand bzgl. Querschnittseinengungen im Bereich der klassifizierten Straßen kann entkräftet werden. Die Planungen sehen diese nicht vor. Die Polizeibehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.
- Der Anregung bzgl. der geforderten unterirdischen Löschwasserzisterne wird nicht entsprochen. Es gibt verschiedene alternative Varianten wie die Bereitstellung von Löschwasser erfolgen kann. Zum einen existiert ein Löschwasserbrunnen im Besitz der BlmA, welcher wieder reaktiviert werden müsste. Zum anderen bestehen in unmittelbarer Nähe ein weiterer Hydrant und ein (Lösch-)Wasserbecken. Ein entsprechendes Konzept zum Feuerschutz wird bei der Baugenehmigung vorgelegt.

- Die höhere Forstbehörde wurde am Verfahren beteiligt.
- Der Anregung bzgl. einer Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Waldes wird nicht entsprochen. Für den angrenzenden Wald wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und dem Projektträger eine Verkehrssicherungspflicht geregelt.
- Die Altlastensituation wird in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.
- Den Anregungen bzgl. des Hochwasserschutzes wird teilweise entsprochen. Eine nachrichtliche Übernahme in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird vorgenommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Die Anregung bzgl. Heizölverbrauchernanlagen kann entkräftet werden, da diese nicht zulässig sind.
- Die Anregung bzgl. der Überprüfung von Starkregenereignissen im Plangebiet wird nicht entsprochen. Aufgrund der Art des Vorhabens ist nicht mit einer Veränderung des aktuellen Wasserhaushaltes zu rechnen. Die PV-Module werden durch Bodenrammungen und Verschraubungen an der bereits versiegelten Fläche befestigt. Die eventuell benötigten Nebenanlagen wie ein Trafo-Häuschen oder ein Batteriespeicher sind von der Größe her und der in Anspruch genommenen Fläche zu vernachlässigen. Zu beachten gilt es, dass die Flächen durch Ihre militärische Vornutzung als Treibstofflager bereits zu einem großen Anteil versiegelt sind.
- Die Anregung bzgl. der Blendwirkung der PV-Anlage auf die L 78b kann entkräftet werden. Zwischen dem Plangebiet und der L78 b liegt ein bewaldeter Abschnitt, welcher eine Blendwirkung auf die Straße ausschließt. Zudem wurde vom Projektträger ein Blendgutachten in Auftrag gegeben, welches dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt wird.

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB fand in der Zeit vom 04.08.2025 bis 05.09.2025 statt. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger wurden zusammenfassend dargestellt wie folgt berücksichtigt:

- Die Textstelle bzgl. der nördlich angrenzenden Bahnlinie wurde redaktionell angepasst.
- Der Einwand bzgl. der Flächen der Eisenbahn des Bundes kann entkräftet werden. Flächen einer Eisenbahn des Bundes werden nicht überplant.
- Die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LEA) wurden am Verfahren beteiligt.
- Die Anregung bzgl. der Schadstoffauswaschung nach Beschädigung der PV-Module kann nicht nachvollzogen werden. Bzgl. der Schadstoffauswaschung ist das Umweltbundesamt zu zitieren, welches sich ebenfalls auf die Studie aus dem Jahr 2017 beruft:

„Schadstoffe in Photovoltaikmodulen: In Bezug auf Schadstoffe bestehen keine Bedenken gegen Photovoltaikanlagen, weder auf Privstdächern noch auf gewerblichen Dach- oder Freiflächen. Es werden fast nur noch kristalline Module eingesetzt, bei denen

als Schadstoff geringe Mengen Blei in den Lötverbindungen enthalten sein können. In Dünnschichtmodulen wird Cadmium-Tellurid als Halbleitermaterial eingesetzt. Bei unbeschädigten Modulen besteht keine Gefahr der Emission von Schadstoffen. Ein Projekt der Universität Stuttgart hat die Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen für diejenigen Fälle untersucht, in denen das Deckglas gebrochen oder die Randversiegelung beschädigt wurde. Dies betrifft nicht den regulären Anlagenbetrieb, sondern einen (hochgradig) unsachgemäßen Abbau, Umgang und Entsorgung von ausgedienten Photovoltaikmodulen. Bei den Versuchen über sehr lange Zeiträume (bis zu 1,5 Jahren) konnten Schadstoffe über die seitlichen Bruchkanten eines Moduls ausgewaschen werden, nicht jedoch über das teils gesplitterte Frontglas. Somit wäre z. B. trotz Hagelschäden an einem installierten Modul kein Schadstoffaustritt zu erwarten.“

(Link: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik#Entsorgung>, Stand: 25.09.2025; Artikel vom 26.03.2024)

Dies wäre auch im Falle von den aufgeführten Sturmschäden zu erwarten. Neben der Verwendung von kristallinen Modulen spricht auch die regelmäßige Wartung der Anlage gegen die aufgeführte Argumentation. Schäden können schnell identifiziert und behoben werden.

- Die Anregung bzgl. einer evtl. Waldbrandgefahr kann nicht nachvollzogen werden. Die Anlagen bestehen i.d.R. aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Die PV-Anlage befindet sich zu großen Teilen auf einer bereits versiegelten Fläche, was eine schnelle Ausbreitung von Feuer verhindert. Zum anderen wird durch das Baufenster ein Abstand von 4 m zum Waldrand gewahrt. Die Konzeption der Anlage, welche Wechselrichter und Trafostation im zentralen/nördlichen Bereich der Anlage vorsehen, sieht einen angemessenen Abstand dieser technischen Anlagen mit mehr als 30 m zum Wald vor. Bei Vorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung nach den geltenden brandschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Baurechts, Brandschutzes und der Gefahrenabwehr, vollständig eingehalten werden. Der Bauherr trägt die Verantwortung für die Erfüllung dieser Anforderungen und hat die Einhaltung der genannten Vorschriften eigenverantwortlich zu gewährleisten. Dieser Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Begründung der Planwahl nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage in der vorgesehenen Größenordnung ist im unmittelbaren Umfeld oder innerhalb des Siedlungskörpers nicht realisierbar. Der durch die frühere militärische Nutzung vorgeprägte Bereich eignet sich hingegen gut für eine solche Anlage. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen aufgrund ihrer früheren Nutzung als Tanklager und Verladestelle der französischen Streitkräfte mit Altlasten belastet sind. Eine frühzeitige Entsiegelung der teilweise befestigten Bodenflächen soll vermieden werden. Da bereits großflächig versiegelte Bereiche vorhanden sind, die

derzeit keiner alternativen Nutzung zugeführt werden können, bietet sich deren Inanspruchnahme an.

Die Planung ist somit eindeutig standortbezogen; alternative Standorte wurden daher nicht weiter untersucht